



ordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 3 Abs. 1 AusglMechV anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 bis 6 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AusglMechV veröffentlicht. Diese finanzielle Inanspruchnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen löst zum 1. Januar 2010 grundsätzlich die bisherige Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ab, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemäß sich hierbei bislang einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entsprach der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs. Allerdings sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß § 12 AusglMechV für Strommengen und Vergütungszahlungen, die sich aus den Abrechnungen nach § 37 Absatz 4 EEG 2009 für die Kalenderjahre 2008 und 2009 als „Korrekturmengen“ ergeben, weiterhin verpflichtet, Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen und diesen gemäß den Vorgaben von § 37 Abs. 1 EEG 2009 zu vergüten. Diese Verpflichtung tritt insoweit neben die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 3 AusglMechV.

### **3. Erläuterungen zu den Daten, die die Stadtwerke Attendorn GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG 2009 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 Abs. 1 EEG 2009 gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die Stadtwerke Attendorn GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

Für das Kalenderjahr 2010 betrug die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ 2,047 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Attendorn GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden „EEG-Umlage“ im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG 2009 i. V. mit § 6 AusglMechV durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, betrug die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr 1.682.281,93 Euro.

### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net/>

EnBW Transportnetze AG: <http://www.enbw-transportnetze.de/>

TenneT TSO GmbH [http://www.tennetso.de/pages/tennetso\\_de/index.htm](http://www.tennetso.de/pages/tennetso_de/index.htm)

50Hertz Transmission GmbH:

[http://www.50hertztransmission.net/cps/rde/xchg/trm\\_de/hs.xsl/index.htm?rdeLocaleAttr=de&rdeCOQ=SID-4BA9BA94-C5BDFB17](http://www.50hertztransmission.net/cps/rde/xchg/trm_de/hs.xsl/index.htm?rdeLocaleAttr=de&rdeCOQ=SID-4BA9BA94-C5BDFB17)

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2010 stehen darüber hinaus auf folgenden Internet-Seiten zur Verfügung:

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite: [http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg\\_kwk/hs.xsl/index.htm](http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg_kwk/hs.xsl/index.htm)

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.:  
[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Home](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Home) in der Rubrik „Energie / Energienetze und Regulierung / EEG/KWK-G“

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach §§ 45 ff. EEG 2009 können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

<http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/107974/publicationFile/6260/EEGErhebungsbogen2009Stromlieferantenxls.xls>